

# **Benutzerordnung betreffend den Zugriff auf das Informationssystem der Föderalbehörde und der öffentlichen Einrichtungen der Sozialen Sicherheit und die Benutzung dieses Systems durch Bürger und ihre Bevollmächtigten**

## **Artikel 1 - Geltungsbereich**

Diese Benutzerordnung regelt den Zugriff auf das Informationssystem der Föderalbehörde und der öffentlichen Einrichtungen der Sozialen Sicherheit (hiernach Informationssystem genannt) und zu den dadurch angebotenen Dienstleistungen und die Benutzung dieses Systems durch Bürger und ihre Bevollmächtigten.

## **Artikel 2 - Definition**

Mit „elektronischem Personalausweis“ im Sinne dieser Benutzerordnung ist der elektronische Personalausweis im Sinne der Artikel 6 ff. des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen gemeint, auf dem die Identitäts- und Signaturzertifikate aktiviert wurden.

## **Artikel 3 – Angebotene Dienstleistungen und zur Verfügung stehende Kanäle**

Die angebotenen Dienstleistungen sind über verschiedene Kanäle zugänglich.

1. Über die Portalseite der Sozialen Sicherheit ([www.sociale-zekerheid.be](http://www.sociale-zekerheid.be))

- a) hat jeder Benutzer Zugriff auf die Anwendungen „Berechnung Zulage zur Gewährleistung des Einkommens“, „Berechnung der Berufseingliederungszeit“, „Beschäftigungsmaßnahmen“, „Simulation Sozialbeitrag Selbstständige“ und „Berechnung Ihrer Familienbeihilfen“;
- b) hat jeder Benutzer, der entweder über einen Benutzernamen und ein Kennwort oder über einen Benutzernamen, ein Kennwort und ein Bürgertoken verfügt, Zugriff auf die Anwendungen „CheckIn@work“, „Kontrollkarte Vollarbeitslosigkeit (eC3)“, „Kontrollkarte Vollarbeitslosigkeit (eC32)“, „Betriebsschließung“, „Laufbahnunterbrechung und Zeitkredit“, „Mein Urlaubskonto“, „Student@work“, „Horeca@work - 50 days“ und „Interim@work“;
- c) hat jeder Benutzer, der entweder über einen Benutzernamen, ein Kennwort und einen Sicherheitscode per mobiler App oder über einen elektronischen Personalausweis verfügt, Zugriff auf die Anwendungen „e-Box Bürger“, „Pensionsantrag“, „MyPension“, „Meine ergänzende Pension“ und „MyCareer“;
- d) hat jeder Benutzer, der über einen elektronischen Personalausweis verfügt, Zugriff auf die Anwendungen „Meine Arbeitslosenakte“, „HANDIWEB“, „Beschäftigungsmaßnahmen“, „Mein Urlaubskonto“ und „MyHandicap“.

## 2. Über die Portalseite der Föderalbehörde ([www.belgium.be](http://www.belgium.be))

- a) hat jeder Benutzer Zugriff auf die Anwendungen „2003 – Wahlen“, „2004 – Wahlen“, „2007 – Ergebnisse der föderalen Wahlen“, „Catalogue commun / Gemeenschappelijke catalogus“, und „Payer avec des titres-services / Betalen met dienstencheques“;
- b) hat jeder Benutzer, der über einen Benutzernamen und ein Kennwort, oder einen Benutzernamen, ein Kennwort und ein Bürgertoken oder über einen elektronischen Personalausweis verfügt, Zugriff auf die Anwendung „Pauschale Ermäßigung Energietarife (Energieermäßigung)“;
- c) hat jeder Benutzer, der über einen Benutzernamen, ein Kennwort und ein Bürgertoken oder über einen elektronischen Personalausweis verfügt, Zugriff auf die Anwendung „Police-on-web“;
- d) hat jeder Benutzer, der über einen Benutzernamen, ein Kennwort und ein Bürgertoken, einen Benutzernamen, ein Kennwort und einen Sicherheitscode per mobiler App, oder über einen elektronischen Personalausweis verfügt, Zugriff auf die Anwendungen „my.belgium.be“ und „Tax-on-web“.

## 3. Über die Portalsite eSanté ([www.ehealth.fgov.be](http://www.ehealth.fgov.be))

- a) hat jeder Benutzer Zugriff auf die Anwendung „eTCT - Feedback an Krankenhäuser bezüglich der im Krankenhaus geleisteten Krankenpflege und der damit verbundenen Kosten“, „Authentische Quelle für implantierbare medizinische Geräte“ und „Healthdata.be Data Reporting“;
- b) hat jeder Benutzer, der über einen Benutzernamen und ein Kennwort, oder einen Benutzernamen, ein Kennwort und ein Bürgertoken oder über einen elektronischen Personalausweis verfügt, Zugriff auf die Anwendung „CEBAM Digital library for Health“;
- c) hat jeder Benutzer, der über einen Benutzernamen, ein Kennwort und ein Bürgertoken verfügt, Zugriff auf die Anwendung „E-Schalter Pflege und Gesundheit“;
- d) hat jeder Benutzer, der über einen Benutzernamen, ein Kennwort und eine Sicherheitscode per Smartphone-App oder über einen elektronischen Personalausweis verfügt, Zugriff auf die Anwendung „Akkreditierung“;
- e) hat jeder Benutzer, der über einen elektronischen Personalausweis verfügt, Zugriff auf die Anwendungen „Web Application Metahub“, „eHealthConsent“, „Moduldatenbank Jugendhilfe Flandern“, „Zentrales Rückverfolgungsregister“ und „Einheitliches Portal“.

Der Inhalt der Dienstleistungen und der Zugriff auf diese Dienstleistungen können jederzeit geändert werden.

## **Artikel 4 - Zugriff auf das Informationssystem**

Der Benutzer hat Zugriff auf das Informationssystem, ohne dass jedoch gewährleistet ist, dass der Zugriff auf das Informationssystem und die angebotenen Dienstleistungen jederzeit gesichert oder frei von Fehlern oder technischen Störungen ist.

Der Zugriff auf das Informationssystem und die angebotenen Dienstleistungen kann jederzeit ganz oder teilweise (u. a. zu Wartungszwecken) gesperrt werden. Im Rahmen des Möglichen wird der Benutzer über eine derartige Unterbrechung im Voraus informiert.

Der Benutzer ist für die Bereitstellung und Wartung des Terminals verantwortlich, das zur Benutzung des Informationssystems erforderlich ist. Die Anbieter des Informationssystems sind nicht für das Terminal und dessen Benutzung verantwortlich und sind nicht verpflichtet, diesbezüglich irgendeine Unterstützung zu bieten.

### **Artikel 5 - Benutzung der digitalen Schlüssel**

Der Zugang des Endbenutzers zu bestimmten auf dem elektronischen Weg angebotenen Dienstleistungen erfordert die Benutzung digitaler Schlüssel (eID-Kartenlesegerät, kabelloses eID-Kartenlesegerät, Sicherheitscode über mobile App/SMS/Bürgertoken und Benutzernamen und Kennwort, ...).

Diese digitalen Schlüssel und die damit verbundenen Daten sind strikt personengebunden und nicht übertragbar.

Jeder Endbenutzer ist für die korrekte Aufbewahrung, Sicherheit, Geheimhaltung und Verwaltung seiner digitalen Schlüssel und der damit verbundenen Daten verantwortlich.

Der Endbenutzer ist für die Wahl eines sicheren Kennworts oder sonstigen geheimen Codes verantwortlich.

Falls der Endbenutzer sich des Verlustes seines Benutzernamens, Kennworts, Bürgertokens oder sonstigen digitalen Schlüssels bewusst ist, oder einer unerlaubten Nutzung derselben durch Dritte, oder er einen solchen Verlust oder eine unerlaubte Nutzung vermutet, muss er unmittelbar sämtliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die digitalen Schlüssel zu deaktivieren.

Im Falle einer Verriegelung seines digitalen Schlüssels muss der Endbenutzer einen neuen beantragen.

Die digitalen Schlüssel werden im Rahmen von CSAM angewendet (siehe <https://www.csam.be>). Deren Erstellung und Benutzung unterliegen daher den Vorschriften der Benutzervereinbarung von CSAM.

### **Artikel 6 - Benutzung des Informationssystems**

In Bezug auf die Benutzung des Informationssystems und der über dieses System angebotenen Dienstleistungen ist jeder Benutzer dazu verpflichtet:

1. vollständige, akkurate, wahre und eindeutige Informationen zu erteilen;
2. die kraft Gesetz, Ordnung, Erlass, Verfügung oder Beschluss der föderalen, regionalen, lokalen oder internationalen Behörde vorgeschriebenen Bestimmungen zu respektieren;

3. die erteilten Informationen nicht zu manipulieren, wie auch immer oder mit welcher Technik auch immer;
4. über das Informationssystem keine Daten, Meldungen oder Dokumente auf irgendwelche Weise zu versenden, bzw. Daten oder Dokumente über das Informationssystem zu senden:
  - a) bei denen die Rechte (darunter Persönlichkeitsrechte oder geistige Eigentumsrechte) von Dritten oder der Anbieter des Informationssystems verletzt werden;
  - b) deren Inhalt illegal, schädigend, verleumderisch, gewalttätig, obszön oder entehrend ist oder durch den die Privatsphäre Dritter verletzt wird;
  - c) deren Benutzung oder Besitz durch den Benutzer kraft Gesetz oder durch Vertrag untersagt ist;
  - d) die Viren oder Anweisungen enthalten, welche den Anbietern des Informationssystems und/oder dem Informationssystem Schaden zufügen könnten und/oder die die per Informationssystem angebotenen Dienstleistungen beeinträchtigen oder stören könnten.

#### **Artikel 7 - Benutzung des Zertifikats des elektronischen Personalausweises**

Der Zugriff des Benutzers auf bestimmte Dienstleistungen erfordert die Benutzung eines elektronischen Personalausweises. Wenn der Zugriff auf die angebotenen Dienstleistungen über einen elektronischen Personalausweis erfolgt, wird die Authentifizierung durch das Identitätszertifikat der Karte vorgenommen und die elektronische Signatur über das Signaturzertifikat der Karte angebracht.

Sobald der Privatschlüssel erstellt ist, ist nur der Zertifikatsinhaber für die Vertraulichkeit dieser Daten verantwortlich. Wenn Zweifel über den Erhalt der Vertraulichkeit des Privatschlüssels bestehen oder die im Zertifikat aufgenommenen Daten nicht mehr der Realität entsprechen, muss der Inhaber das Zertifikat widerrufen lassen. Wenn ein Zertifikat ungültig oder widerrufen wird, darf der Inhaber nach dem Fälligkeitsdatum des Zertifikats oder nach dem Widerruf den entsprechenden Privatschlüssel nicht mehr benutzen, um diese Daten zu unterzeichnen oder durch einen anderen Zertifizierungsdiensteanbieter zertifizieren zu lassen.

Jeder Benutzer muss deshalb sorgfältig mit dem Privatschlüssel und dem Zertifikat sowie mit dem Kennwort umgehen, das gegebenenfalls erforderlich ist, um den Privatschlüssel und das Zertifikat zu benutzen. Der Benutzer ist haftbar für jede diesbezügliche erlaubte Benutzung, einschließlich jeder Benutzung durch Dritte.

#### **Artikel 8 - Benutzung der elektronischen Signatur und Beweis**

Die Meldungen, die über das Informationssystem durch den Benutzer mittels Benutzung des Signaturzertifikats des elektronischen Personalausweises versandt werden, umfassen eine elektronische Signatur im Sinne von Art.1322, Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs.

Der Benutzer erkennt ausdrücklich an, dass alle Meldungen, die über das Informationssystem versandt werden und mit der oben genannten elektronischen Signatur versehen sind, die gleiche Beweiskraft wie eine privatschriftliche Urkunde im Sinne des Zivilgesetzbuchs haben.

Der Benutzer erkennt ausdrücklich an, dass alle Informationen über Meldungen, die durch die Anbieter des Informationssystems auf dauerhafte und nicht zu ändernde Weise gespeichert

werden, die gleiche Beweiskraft wie eine privatschriftliche Urkunde im Sinne des Zivilgesetzbuchs haben, bis das Gegenteil nachgewiesen wurde.

Der Benutzer erkennt ausdrücklich die Signatur als die seinige an, die anhand des elektronischen Personalausweises unter Einhaltung des dazu vorgesehenen Verfahrens geleistet wurde, außer im Falle eines Missbrauchs, Verlustes oder Diebstahls.

### **Artikel 9 - Kontrollpflicht des Benutzers**

Der Benutzer ist verantwortlich für die Kontrolle des Inhalts der durch ihn über das Informationssystem versandten Meldungen und für die betreffende Betreuung anlässlich von Meldungen, die durch die Anbieter des Informationssystems an den Benutzer gesandt werden und die sich auf den/die durch den Benutzer versandte(n) Meldung(en) beziehen.

Der/die materielle(n) Fehler in einer vom Benutzer versandten Meldung, in einer Empfangsmeldung, die sich darauf bezieht oder in jeder anderen Meldung oder jedem anderen Dokument, die bzw. das sich auf den Benutzer bezieht und die bzw. das über das Informationssystem zugänglich ist, wird bzw. werden auf Verlangen des Benutzers über ein dazu vorgesehenes Berichtigungsverfahren korrigiert.

### **Artikel 10 - Geistige Eigentumsrechte**

Der Benutzer erkennt an und akzeptiert, dass das Informationssystem, die Dienstleistungen und die Software, die im Zusammenhang mit dem Informationssystem und den Dienstleistungen entwickelt wurde, durch geistige Eigentumsrechte geschützt werden (Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht usw.), von denen die Anbieter des Informationssystems (oder seine Lizenzerteiler) der/die Inhaber sind.

Der Benutzer erhält ein nicht exklusives Recht, das Informationssystem zu den in der Benutzerordnung beschriebenen Zwecken zu benutzen. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung ist es dem Benutzer nicht gestattet, das Informationssystem wie auch immer ganz oder teilweise zu kopieren (wie auch immer oder auf welchem Träger auch immer), zu ändern, zu übersetzen, zu verkaufen, zu vermieten, auszuleihen, der Öffentlichkeit mitzuteilen bzw. abgeleitete Werke der oben genannten Elemente zu erzeugen.